



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 05, walter.waltenspuel@mba.zh.ch

Version 1 / September 2018

Lernende mit diagnostizierten Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss der Richtlinie «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung» (www.mba.zh.ch/berufslehre_nachteilsausgleich) beantragen.

Das Gesuch ist per 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Dieses Gesuch bezieht sich auf

- Teilprüfung im Prüfungsjahr Abschlussprüfung im Prüfungsjahr

Personalien

Lernende Person

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

Geburtsdatum

Gesetzliche Vertretung*

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon

*nur auszufüllen, falls die lernende Person minderjährig ist

Lehrverhältnis

Lehrberuf

Fachrichtung

Lehrzeit von

bis

Lehrbetrieb

Berufsbildner/-in

Adresse



Beantragte Massnahmen zum Nachteilsausgleich nach

Qualifikationsbereich

Beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich detailliert (Massnahme, Umfang, Hilfsmittel).

Allgemeinbildung (ABU), schulische Prüfung:

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde mündlich

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde schriftlich

Weitere Anträge:

Kauffrau/Kaufmann EFZ:

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde mündlich

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde schriftlich

Weitere Anträge:

Berufskennnisse, schulische Prüfung schriftlich:

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde

Weitere Anträge:



praktische Arbeit:

Antrag zusätzliche Zeit: Minuten pro Prüfungsstunde

Weitere Anträge:

Hatten Sie bereits während der Lehrzeit Massnahmen zum Nachteilsausgleich?

ja nein Falls nein: Warum benötigen Sie die beantragten Massnahmen erst für das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung?

Beilagen

Gutachten mit Empfehlung zu möglichen unterstützenden Massnahmen, welches vor maximal 3 Jahren von einer in Ziff. H/1 der Richtlinie erwähnten Fachstelle ausgestellt worden ist (zwingend).³⁾

Weitere für die Beurteilung des Gesuchs relevante Dokumente, hier auflisten:

³⁾ Lernende, deren Gesuch um Massnahmen zum Nachteilsausgleich während der Lehrzeit bewilligt worden ist, müssen im Regelfall nicht erneut ein Gutachten einreichen.



Bearbeitung des Gesuchs

Das Original dieses Formulars inkl. Beilagen bleibt beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann mittels einer Kopie des Gesuchs inkl. den Beilagen eine Stellungnahme zum Gesuch bei der Ansprechperson der Prüfungskommission einfordern.

Unterschriften

Datum	Unterschrift

	Lernende Person

	Gesetzliche Vertretung*

	Berufsbildner/-in (Kenntnisnahme)

*falls die lernende Person minderjährig ist

Das Gesuch ist durch die lernende Person beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich, einzureichen.